

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 77 SchFG Arten der Konzession

SchFG - Schifffahrtsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.01.2022

- 1. (1)Konzessionen dürfen nur für folgende Arten der gewerbsmäßigen Ausübung der Schifffahrt erteilt werden:
 - 1. 1.Personenbeförderung im Linienverkehr;
 - 2. 2.Personenbeförderung im Gelegenheitsverkehr;
 - 3. 3. Güterbeförderung;
 - 4. 4.Remork;
 - 5. 5.Fährverkehr;
 - 6. 6.Personenbeförderung im Gelegenheitsverkehr mit Schwimmkörpern;
 - 7. 7.Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen oder Schwimmkörpern, wie insbesondere Bugsieren in Häfen, Schleppen von Wasserschifahrern oder Fluggeräten und Eisbrecherdienste.
- 2. (2)Die Konzessionen gemäß Abs. 1 können einzeln oder nebeneinander erteilt werden.

In Kraft seit 17.01.2022 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt WWW.jusline.at}$